

Garten- und Kompostforum Kanton Bern  
Kantonalgruppe des Kompostforums Schweiz  
Postfach 633  
3000 Bern 9

## Statuten

**10 Jahre Kompostforum Schweiz  
- Grüngut besser verwerten!**

### **Name und Sitz                      Art. 1**

Unter dem Namen Garten- und Kompostforum Kanton Bern (im folgenden Garten- und Kompostforum genannt) besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

### **Zweck, Ziele                      Art. 2**

1 Der Verein setzt sich ein für

die Förderung und Verbreitung des naturnahen Gartenbaus sowie der lokalen Kompostierung in Hausgärten, Siedlungen, Quartieren, Betrieben und Gemeinden.

die Erhaltung der Fruchtbarkeit in Gartenböden

ökologisch sinnvolle, fachgerechte Kompostierverfahren und eine massvolle Kompostanwendung.

2 Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern

3 Er organisiert die Aus- und Weiterbildung von Garten- und Kompostberaterinnen und -beratern.

4 Er setzt sich dafür ein, dass der naturnahe Gartenbau und die lokale Kompostierung durch gesetzgeberische, planerische und baurechtliche Massnahmen gefördert wird.

5 Bei seinen Tätigkeiten strebt er die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und den Behörden im Kanton und in den Gemeinden an.

### **Mittel                                  Art. 3**

1 Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:



- b) Vorstand
- c) 2 Revisoren bzw. Revisorinnen

#### **Mitglieder- Versammlung                      Art. 6**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der 2 Revisoren, resp. Revisorinnen.
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Revisionsberichtes und des Budgets
- c) Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse
- d) Statutenänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

#### **Einberufung                                      Art. 7**

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage im Voraus, an alle Mitglieder. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

2 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, das Protokoll der/die Aktuar/in. Die Stimmenzähler/innen werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.

4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 20 % der Mitglieder statt. Die Mitglieder sind in diesem Fall mindestens 10 Tage im voraus schriftlich einzuladen.

#### **Vorstand    Art. 8**

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Seine Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Arbeitsgruppen sind angemessen vertreten

3 Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt mindestens eine/n Kassier/in und eine Aktuar/in.

4 Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

**Befugnisse** **Art. 9**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
  - b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
  - c) Vertretung nach aussen
- Einzelunterschrift berechtigt für den Verein sind die Mitglieder des Präsidiums und die/der Kassier/in.
- d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

**Revisoren bzw. Revisorinnen** **Art. 10**

- 1 Die RechnungsrevisorInnen prüfen zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand.
- 2 Ihre Amtsdauer ist nicht beschränkt.

**Beschlussfassung** **Art. 11**

Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden.

**Mitgliederlisten** **Art. 12**

Adressen der Mitglieder werden nur herausgegeben, wenn das betroffene Mitglied damit einverstanden ist.

**Geschäftsjahr** **Art. 13**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Auflösung** **Art. 14**

Der Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen in Übereinstimmung mit den Vereinszielen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Institution zuzuwenden.

Gründungsversammlung: Freimettigen, 11.6.94

**1. Änderung** **Münsingen, 8.3.1995**

- Beitritt als Kantonalgruppe zum Kompostforum Schweiz

**2. Änderung Oeschberg, 24.2. 1996**

-Verkürzung HV-Einladungsfrist

**3. Änderung Rütthubelbad, 8.4.2000 -**

Namenserweiterung zu Garten- und Kompostforum mit sinngemässer  
Anpassung der entsprechenden Artikel

- Einführung Kat. D für juristische Personen

- 2-jährige Wählbarkeit des Vorstandes